

Berufungsordnung

"Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg" Staatlich anerkannte Fachhochschule

in der gemäß Beschluss der FHK vom 12.04.2016 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission
- § 6 Berufungen
- § 7 Verfahren nach der Beschlussfassung in der Stiftung
- § 8 Vertraulichkeit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

¹Für die Einstellung von Professorinnen und Professoren gelten die Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschulen des ξ 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie §§ 11 und 12 Grundordnung der Hochschule (GO) in der jeweils gültigen Fassung. ²Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche und in begründeten Ausnahmefällen zu einer anderen ÖRK - Kirche erforderlich.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung

- (1) ¹Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors an der Hochschule erstmalig zu besetzen, so beschließt die Fachhochschulkonferenz auf Empfehlung des Wissenschaftliche Beirats das Profil der Stelle einschließlich der an sie gestellten wissenschaftlichen Erwartungen, der vorausgesetzten beruflichen Praxiserfahrungen und des wünschenswerten Stellenumfangs. ²Über Profil und Stellenumfang stellt der Rektor oder die Rektorin Einvernehmen zwischen der Fachhochschulkonferenz und dem Träger her..
- (2) ¹Ist die Stelle einer Professorin oder eines Professors an der Hochschule durch Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wieder zu besetzen, so prüfen Fachhochschulkonferenz und Wissenschaftlicher Beirat, ob die Stelle mit dem bisherigen Profil und Umfang wieder besetzt werden soll oder ob eine Profil- oder Umfangänderung vorzusehen ist. ²Der Rektor holt die diesbezügliche Zustimmung der Stiftung ein.

§ 3 Ausschreibung

- (1) ¹Die Fachhochschulkonferenz entscheidet nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats über
 - a) den Ausschreibungstext, der immer geschlechtsneutral zu fassen ist,
 - b) das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
 - c) die an die Bewerberin oder den Bewerber gestellten besonderen Anforderungen,
 - d) die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe,
 - e) den Zeitpunkt der Besetzung.
 - ²Dabei kann der Wissenschaftliche Beirat zugleich Vorschläge für die Besetzung unter § 4 genannten Berufungskommission mit externen Mitgliedern unterbreiten. ³Beschlüsse der Fachhochschulkonferenz und der Berufungskommission im Berufungsverfahren bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der Professoren und Professorinnen.
 - (2)¹Über die Publikationsorgane für die Ausschreibung entscheiden dieselben Organe. ²Die Ausschreibungen werden zusätzlich auf der Homepage der FIT veröffentlicht. ³Eine Veröffentlichung auf Internet-Portalen ist möglich.

§ 4 Berufungskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin oder eines Professors wird nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission gewählt. ²Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) drei von der Fachhochschulkonferenz gewählten Professorinnen oder Professoren der FIT (mit Stimmrecht)
 - b) zwei von der Fachhochschulkonferenz benannten Professoren bzw. Professorinnen, die das betreffende Fachgebiet vertreten und die keine Angehörigen der Hochschule sind (mit Stimmrecht)
 - c) gegebenenfalls einer oder einem weiteren von der Fachhochschulkonferenz benannten Professor oder Professorin, die/der kein/e Angehörige/r der Hochschule ist, in beratender Funktion (ohne Stimmrecht),
 - d) zwei vom Studierendenrat gewählten Studenten bzw. Studentinnen (mit Stimmrecht)
 - e) der oder dem Gleichstellungsbeauftragten (ohne Stimmrecht)
 - f) einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin aus Technik oder Verwaltung (ohne Stimmrecht).

³Für jedes Mitglied der Berufungskommission, dessen Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt oder benannt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt, soweit dies personell möglich ist.

⁴Die Fachhochschulkonferenz wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Wahl soll bereits zu Beginn der Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgen, ist aber spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle vorzunehmen.

⁵Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die auszuschreibende Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

- (2) ¹Es ist anzustreben, dass der Berufungskommission paritätisch Frauen angehören. ²Der Berufungskommission muss jedoch mindestens eine stimmberechtigte Frau angehören, möglichst eine Professorin.
- (3) ¹Von Seiten der studentischen Vertreter ist der Berufungskommission ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten dem Berufungsvorschlag vorzulegen. ²Als Grundlage für das studentische Votum kommen außer dem Probevortrag und ggf. Ergebnissen von Evaluationen an anderen Hochschulen auch die Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht.
- (4) ¹Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden. ²Im Übrigen tagt die Berufungskommission nichtöffentlich.
- (5) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission zugeleitet werden.
- (6) ¹Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. ³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. ⁴Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der Professoren und Professorinnen. ⁵Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(7) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. ²Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.

§ 5 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

- (1) ¹Die Berufungskommission hat die Aufgabe, eine berufungsfähige Liste mit drei Berufungsvorschlägen zu erarbeiten und sie der Fachhochschulkonferenz zur Abstimmung vorzulegen. ²Sie beschließt eine Liste, die drei Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmter Rangfolge enthalten soll. ³Dabei wird über jeden Platz getrennt abgestimmt ⁴In Ausnahmefällen muss die Berufungskommission nachvollziehbar begründen, dass auch bei mehrfach erfolgten Ausschreibungen nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, um eine Liste mit drei Berufungsvorschlägen zu erstellen. ⁵In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. ⁶Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die eingehenden Bewerbungen werden vom Rektorat jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. ²Das Rektorat teilt den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich nach Prüfung der Unterlagen mit, dass ihre Bewerbung eingegangen ist und der Bewerbungskommission zugeleitet wurde.
- (3) Beruht eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln.
- (4) ¹Soweit in begründeten Ausnahmefällen auf eine Promotion als Berufungsvoraussetzung verzichtet wird, müssen zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen zusätzlich zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen über die Bewerberin oder den Bewerber eingeholt werden. ²Auf die Qualität dieser Leistungen muss in den Gutachten eingegangen werden. ³Die vorgelegten Arbeiten müssen in qualitativer Hinsicht den Anforderungen einer Promotion entsprechen.
- (5) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die qualitativen Einstellungsvoraus-

setzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, welche die oder der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Bescheid durch das Rektoratssekretariat.

- (6) ¹Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, soll die Ausschreibung wiederholt werden. ²Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Rektorat mit. ³Das Rektorat beschließt über die nochmalige Ausschreibung. ⁴Auf eine erneute Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Berufungskommission zu der Einschätzung kommt, dass damit keine verbesserte Bewerbungssituation zu erreichen ist.
- (7) ¹Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind.
 ²Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu jeweils einer öffentlichen Probelehrveranstaltung ein. ²Werden nicht alle Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. ³Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. ⁴Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (9) ¹Art und Dauer der Probelehrveranstaltungen, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden können, werden von der Berufungskommission festgelegt. ²Zu der Veranstaltung lädt das Rektorat hochschulöffentlich ein. ³An die Probelehrveranstaltung schließen sich eine Fachdiskussion und ein ausführliches Fachgespräch mit der Berufungskommission an, insbesondere über Konzepte der Lehre und Forschung. ⁴Mit den Vertretern der Studierenden kann ein zusätzliches Gespräch stattfinden.
- (10) ¹Unverzüglich nach den Probelehrveranstaltungen fasst die Berufungskommission darüber Beschluss, welche der Bewerberinnen und Bewerber in die vorläufige Rangliste aufgenommen werden können. ²Sind das weniger als drei, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. ³Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.
- (11) ¹Die Kommission bestellt für die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Rangliste aufgenommen werden sollen, je zwei auswärtige Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. ²Die Berufungskommission hat die beiden Gutachterinnen oder Gutachter ohne die Beteiligung der Bewerber und Bewerberinnen auszuwählen. ³Dies gilt grundsätzlich auch für Hausbewerberinnen und Hausbewerber, deren Begutachtung, soweit sie durch entsprechende Arbeiten und Leistungen an der Hochschule ausgewiesen sind, durch externe, von der Hochschule unabhängige Gutachterinnen und Gutachter erfolgen soll. ⁴Damit die Gutachten einen Vergleich ermögli-

chen, werden die Gutachterinnen und Gutachter gebeten, mindestens folgende Kriterien ihrer Beurteilung zugrunde zu legen:

- a) Besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit
- b) durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung
- c) Interkulturelle Kompetenzen
- d) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

⁵Soweit der Berufungskommission drei externe Mitglieder angehören, können die Vergleichsgutachten entfallen.

- (12) ¹Jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist es darüber hinaus unbenommen, von sich aus Referenzschreiben und Referenzgutachten im Berufungsverfahren einzureichen, die mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind. ²Die Gutachten sollen auf die o. g. Kriterien eingehen. ³Den Gutachterinnen und Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberin oder den Bewerber beurteilt und welcher Listenplatz für sie oder ihn vorgesehen ist. ⁴Die Korrespondenz führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission.
- (13) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung.
- (14) Die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufungsliste ist eingehend und ausgewogen für jede einzelne Bewerbung zu begründen.

§ 6 Berufungen

- (1) ¹Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission wird der Fachhochschulkonferenz mit einem begleitenden Bericht vorgelegt. ²In diesem Bericht sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) Abstimmungsverhältnisse in der Berufungskommission.
 - b) Besonderheiten (Hausberufung, Abweichung vom Gebot des Dreiervorschlages o.ä.)
 - c) Studentisches Votum
 - d) Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
 - e) Sondervoten.
- (2) ¹Die Fachhochschulkonferenz stimmt über den Berufungsvorschlag mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Berufungsvorschlag als abgelehnt. ²§ 3 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.
- (3) Erhält der Berufungsvorschlag der Berufungskommission in der Fachhochschulkonferenz nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Rektorin oder der

- Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission unter Darlegung der Gründe zur erneuten Beratung zurück.
- (4) Bei erfolgter Zustimmung durch die Fachhochschulkonferenz leitet der Rektor oder die Rektorin den Berufungsvorschlag mit dem Bericht der Berufungskommission an die Stiftung weiter und klärt, ob Bedenken gegen die Berufung einer der platzierten Bewerberinnen oder Bewerber bestehen. Diese Klärung sollte möglichst bereits auf Ebene des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen.
- (5) Bestehen Bedenken, gibt die Rektorin oder der Rektor die Liste an die Berufungskommission unter Mitteilung der von der Stiftung genannten Gründe zurück.

§ 7 Verfahren nach der Beschlussfassung in der Stiftung

- (1) ¹Nach Beschlussfassung in der Stiftung führt die Rektorin oder der Rektor der FIT mit der erstplatzierten Bewerberin oder dem erstplatzierten Bewerber Verhandlungen über einen in der Regel zunächst zeitlich befristeten Arbeitsvertrag. ²Kommt dieser Vertrag nicht zustande, wird mit der oder dem Zweitplatzierten verhandelt usf.
- (2) ¹Die auf der Liste nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich vom Rektorat nach Abschluss des Dienstvertrages mit der Stiftung benachrichtigt. ²Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden spätestens nach Abschluss des Dienstvertrages vom Rektoratssekretariat zurückgegeben.
- (3) Mit Abschluss des Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.
- (4) Nach Abschluss der Berufung informiert der Rektor bzw. die Rektorin die Stiftungsgremien und die Landeskirchenämter der Trägerkirchen über die erfolgte Berufung.

§ 8 Vertraulichkeit

¹Von den Mitgliedern der Hochschule, von der Berufungskommission, vom Wissenschaftlichen Beirat und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. ²Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.